

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003506/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Regulatorischer Rahmen der Benennung von ChatGPT als sehr große Online-Suchmaschine

Nach der Einstufung von ChatGPT als sehr große Online-Suchmaschine (VLOSE) stellt sich die Frage, wie die Artikel 34 und 35 des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) anzuwenden sind, wenn die benannte Online-Suchfunktion und die nicht auf Suchen ausgerichtete dialogorientierte Funktion auf gemeinsamen technischen Systemen beruhen.

1. Verlangt Artikel 34 des Gesetzes über digitale Dienste in Fällen, in denen ein algorithmisches System, Modell, Speicher- oder Personalisierungssystem auf den benannten Online-Suchdienst und eine Funktion, die nicht zu diesem Dienst gehört, aufgeteilt wird, eine Bewertung der Risiken, die ausschließlich auf seine Nutzung innerhalb des benannten Dienstes zurückzuführen sind, und welches rechtliche Kriterium wendet die Kommission an, um diesen Zusammenhang festzustellen?
2. Könnten Risikominderungsmaßnahmen nach Artikel 35 des Gesetzes über digitale Dienste Änderungen an einem solchen aufgeteilten Modell oder System erfordern, wobei diese Änderungen zwangsläufig auch die Nicht-Suchfunktionalität außerhalb des benannten Dienstes verändern würden? Und wenn ja, welche Grenzen stehen einer indirekten Regulierung der nicht benannten Funktion durch Artikel 35 entgegen?
3. Kann allein die Tatsache, dass ein algorithmisches System technisch mit dem benannten VLOSE geteilt wird, Risiken mit sich bringen, die sich ausschließlich aus seiner Verwendung in nicht benannten Funktionen im Rahmen der Artikel 34 und 35 des Gesetzes über digitale Dienste ergeben, und die Kommission wird gebeten, mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten und die Rechtsgrundlage für ihre Antwort anzugeben.

Eingang: 4.9.2026